

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den
Masterstudiengang Biochemie

an der Medizinischen Hochschule Hannover
und der Leibniz Universität Hannover

Die Medizinische Hochschule Hannover und die Leibniz Universität Hannover haben folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biochemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemie ist, dass die Bewerbenden
 - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biochemie oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen habenund
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
- (3) Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH-3-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) erbracht.
- (4) Abweichend von Absatz 1(a) wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen („Vorläufige Zulassung“). Für eine Zulassungsentscheidung nach § 5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Biochemie beginnt zum Winter- oder Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das darauffolgende Winter- bzw. bis zum 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerbende, die glaubhaft machen, dass

ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei einer ggf. erfolgenden Einschreibung im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorgelegt werden müssen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - c) einen Überblick über die individuelle Bildungsbiographie
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Betroffene Bewerbende werden über die Mängel ihrer Antragsunterlagen informiert und erhalten – falls die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist – die Möglichkeit der Mängelbeseitigung. Gegebenenfalls eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. Ihm gehören nur Personen an, die am Studiengang Biochemie beteiligt sind:
- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter;
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende beratende Stimme;
 - d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren zur Zulassung beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:
- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses bzw. der vorläufigen Abschlussnote bei einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang- jeweils mit einer Nachkomma-Stelle - (höchstens 60 Punkte);

- b) Ergebnis eines schriftlichen Eignungs-/Kenntnis-Tests, der grundlegende biochemisch/molekularbiologische und naturwissenschaftliche Inhalte abfragt, wie sie für das Masterstudium Biochemie erforderlich sind und in zahlreichen biowissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden können (höchstens 40 Punkte).

Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von bis zu zwei Zeitstunden statt.

§ 6

Auswahl-Rangliste

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. Die Liste wird nach den folgenden Regeln erstellt:

- a) Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses bzw. der vorläufigen Abschlussnote bei einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang:

$$\text{Punktzahl} = 80 - (\text{Abschlussnote} \times 20)$$

- b) Ergebnis des Kenntnistests

(die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Zahl richtiger Antworten): 0 bis 40 Punkte

- (2) Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelor-Zeugnisses bzw. dessen Äquivalent, hilfsweise das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerbende, die zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover im Bewerbungsportal einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Gleichzeitig wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die/der Bewerbende die Immatrikulation zu beantragen hat. Versäumt die/der Bewerbende diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerbende, die nach § 2 Abs.1 oder nach §3 Abs. 3 vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen wurden, erhalten einen schriftlichen Ausschlussbescheid. Dieser Ausschlussbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Bewerbende, die aufgrund ihres Rangplatzes zunächst nicht zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover einen schriftlichen Ranglistenbescheid. In ihm ist der erreichte Rangplatz anzugeben. Gleichzeitig wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die/der Bewerbende die Teilnahme am anschließenden Nachrückverfahren zu erklären hat. Versäumt die/der Bewerbende diese Frist, so wird sie/er aus dem weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Der Ranglistenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Für die nach Abs. 1 zugelassenen Bewerbenden, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation beantragen oder ihren Studienplatz vor Abschluss des Verfahrens wieder zurückgeben, rücken in entsprechender Anzahl Bewerbende, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, die aber die Teilnahme am anschließenden Nachrückverfahren fristgerecht erklärt haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. Für diese Bewerbenden gilt Abs. 1 entsprechend. Gegebenenfalls sind weitere Nachrückverfahren durchzuführen.

(5) Im Falle der vorläufigen Zulassung nach §2 Abs. 4 muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach § 2 Abs. 1 unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März bzw. zum 30. September eines Jahres erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und die/der Studierende exmatrikuliert.

(6) Der letzte Zulassungsbescheid im Rahmen des Zulassungsverfahrens ergeht spätestens mit dem Start der Lehrveranstaltungen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerbende vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:

- a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
- b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
- c) Die sonstige Gründe geltend machen.

(2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Einstufung der/des Bewerbenden für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§4) vorgenommen. Die oder der Bewerbende legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.